

Vertretungsberechtigung der Vereins-Abteilungsleiter

Dürfen Abteilungsleiter Rechtsgeschäfte abwickeln?

Aufgrund ständiger Rückfragen von Vereinen und Verbänden geben wir mit den nachfolgenden Ausführungen Hilfe und Aufklärung zu Vertretungsvollmachten für einen e.V.

Vorstände müssen ihre Abteilungen informieren und anhalten, die gesetzlichen Bestimmungen, die geltende Vereinssatzung und die diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Mit einer solchen Abstimmung und deren Einhaltung können erhebliche Probleme vermieden werden, die auf den Verein oder sogar Einzelpersonen zukommen können.

Die Rechtslage:

Für den Verein kann Rechtsgeschäfte (alle Handlungen, die für den Verein Rechte und Pflichten erzeugen) nur

a) der vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB

b) ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB oder

c) ein vom vertretungsberechtigten Vorstand Bevollmächtigter (z.B. Bankvollmacht) vornehmen.

*Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters **m u s s i n d e r S a t z u n g g e n a u b e s c h r i e b e n** sein. Umstritten ist inzwischen die Eintragung besonderer Vertreter im Vereinsregister. Die Rechtsprechung lässt die Eintragung eines aufgrund Satzungsbestimmung bestellten besonderen Vertreters mit organschaftlicher Vertretungsmacht zu. Er sei insoweit einbezogen in §64 Satz 2 BGB. Das wird von einem Teil der Literatur bestritten. Danach sollen gemäß seinem Wortlaut nach §64 BGB nur Änderungen der Vertretungsrechte des Vorstands einzutragen sein. Somit wäre zum besonderen Vertreter gegebenenfalls nur einzutragen, dass die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt ist. Dritten muss es aber genauso wie beim Vorstand möglich sein, die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters durch Registereinsicht festzustellen, sonst wäre der besondere Vertreter praktisch nicht nach außen handlungsfähig. Auch §3 Abs. 1 Nr. 3 VRV sieht die Eintragung „besonderer Vertretungsverhältnisse“ neben den Eintragungen zum Vorstand ausdrücklich vor. Der Aufgabenbereich des besonderen Vertreters ist mit einzutragen und dabei eindeutig zu bestimmen. Falls die Rechte des Vorstands durch den besonderen Vertreter begrenzt werden, ist dies somit zusätzlich einzutragen.*

Abteilungsleiter sind daher nicht (ohne entsprechende ausdrückliche Satzungsregelung) als besondere Vertreter oder gar als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anzusehen. Abteilungen eines eingetragenen Vereins sind rechtlich unselbständig. Natürlich können Abteilungsleiter oder sonstige Funktionsträger einer Abteilung durch die Satzung zur besonderen Vertretern erhoben werden oder vom Vorstand (in vertretungsberechtigter Anzahl) jederzeit zu bestimmten Handlungen (z.B. Meldungen, Anträge, Erklärungen) bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht kann theoretisch auch mündlich erteilt werden (allerdings dann Problem der Beweisfrage). Auch Meldungen und Erklärungen zwischen Verband und Verein/Abteilung sind in jedem Fall als Rechtsgeschäft anzusehen, wenn sie den Verein rechtlich verpflichten oder Rechte für den Verein erzeugen.

Wir empfehlen einen Vorstandsbeschluss, um das Vorgehen im Verein zu regeln. Der Verein sollte feststellen, wie vertreten wird, um dies den verantwortlichen Personen im Verein zu vermitteln.

Außerdem muss festgestellt werden, ob die derzeitige Praxis und/oder die aktuelle Satzung geändert werden muss.

Ihre Lsb h – Vereinsförderung und –beratung